#### SATZUNG

# des Vereins der Freunde und Förderer des Städt. Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasiums (ehem. Oberrealschule) zu Mönchengladbach e.V.

#### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer des Städt. Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasiums (ehem. Oberrealschule) zu Mönchengladbach". Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden. Nach Eintragung erhält der Verein den Zusatz "e.V.". Der Sitz des Vereins ist Mönchengladbach. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Ziele

(1) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die ideelle und materielle Unterstützung und Förderung des Math. Nat. Gymnasiums in Mönchengladbach.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung von Unterrichtsmittel und Material
- Finanzielle und organisatorische Unterstützung bei Schulveranstaltungen jeglicher Art
- Pflege der aktiven Mitarbeit der Eltern auf dem Gebiet des Schulwesens
- Pflege der Beziehung zum Schulträger und zur Öffentlichkeit
- Die ehemaligen Schüler in dauernder Verbindung mit der Lehranstalt halten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlicher Zwecke. Eine politische Betätigung ist ausgeschlossen.

- (3). Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mittglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Kein Mitglied hat beim Ausscheiden aus dem Verein, bei dessen Auflösung oder Aufhebung Anspruch auf Rückzahlung eingezahlter Beiträge oder Auszahlung eines Teils des Vereinsvermögens.

Jede Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich.

## § 3 Mitgliedschaft und Beiträge

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
  - 1. Ordentliche Mitglieder können Einzelpersonen, juristische Personen, öffentlich-rechtliche Körperschaften, Gesellschaften, Vereine und Verbände sein. Die Anmeldung als ordentliches Mitglied erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Will der Vorstand die Aufnahme ablehnen, so hat er das Aufnahmegesuch der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen, die alsdann endgültig entscheidet.
  - 2. Zu Ehrenmitgliedern können vom Vorstand nach Beratung mit der Schulleitung solche natürlichen Personen ernannt werden, die besondere Verdienste um die Ziele des Vereins erworben haben.
  - 3. Jedes Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge sind jeweils bis zum 31. März des laufenden Jahres zu zahlen.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung, Löschung im Handelsregister, freiwilliger Austritt oder Ausschluss.

Ein freiwilliger Austritt ist nur mittels Brief oder E-Mail an den Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss bis spätestens 30. September beim Vorstand eingegangen sein.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins schädigt, gegen die Satzung verstößt oder trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Beiträge länger als 6 Monate im Rückstand ist. Der Beschluss bedarf des einstimmigen Beschlusses des Vorstandes. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch Brief oder E-Mail unverzüglich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied der Einspruch bei der Mitgliederversammlung zu. Dies ist dem Ausgeschlossenen bei seinem Ausschluss mitzuteilen. Der Einspruch muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussschreibens beim Vorstand eingegangen sein. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

## § 4 Haftungsausschluss

Eine Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

## § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1. der Vorstand
- 2. die Mitgliederversammlung

#### § 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand jeder Zeit erweitert werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt; seine Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist

zulässig. Dem Vorstand obliegen insbesondere die allgemeine Vereinsleitung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführungen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt im Übrigen die Wahrung aller Vereinsangelegenheiten, soweit nicht nach § 7 Satz 6 dieser Satzung die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung begründet ist.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und dessen Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter beruft die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem 1. Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu unterzeichnen sind.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Dem Schatzmeister obliegt die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins. Über die Einnahmen und Ausgaben hat er ordnungsgemäß Buch zu führen. Zahlungen darf er nur mit vorheriger Zustimmung des 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters vornehmen. Die Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung obliegt zwei von der Mitgliederversammlung jährlich zu bestellenden Rechnungsprüfern. Die Prüfer gehören nicht dem Vorstand an.

## § 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, durch den Vorstand einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn dies von mindestens 10 Mitgliedern schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

Die Einladung erfolgt mittels Brief oder via E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen. Das Mitglied ist selber dafür zuständig, dass dem

Förderverein die aktuellen Kontaktdaten vorliegen. Sollte ein Mitglied über keine E-Mail-Adresse verfügen, kann es eine Einladung über den Postweg beantragen.

Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über folgende Angelegenheiten:

- die Wahl des Vorstandes gemäß § 6
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Genehmigung des Rechnungsabschlusses
- die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- die Satzungsänderung
- die Aufnahme neuer Mitglieder im Falle des § 3 Ziff. 1 Satz 4 dieser Satzung
- die Einsprüche wegen Ausschlusses aus dem Verein (§ 3 Zimmer 2 Satz 7)
- die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

Die Abstimmungen sind im Allgemeinen offen. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung beschließen.

#### § 8 Satzung

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

#### § 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall Steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein "Insel Tobi e.V.", Kamillianerstraße 44, 41069 Mönchengladbach, (Registergericht:

Mönchengladbach, Registernummer: 4570), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bildungs- und Erziehungsarbeit zu verwenden hat.

Stand: August 2021